

Kanon der heiligen Schriften, mit verschiedenen Argumenten zurückgewiesen. Die Polemik des hl. Laurentius gegen die Häresie ist auch in diesem Teile in ganz persönlicher Aufmachung, lebendig und frei behandelt, mit reichen Belegen aus der Heiligen Schrift wie aus der kirchlichen Literatur. Und es ist auch bezeichnend für den heiligen Verfasser, daß er mit dem lebhaften Wunsche schließt (S. 264), Layser möge von Christus erleuchtet werden, daß er die Wahrheit erkenne und, wie Paulus, von einem Verderben der Seelen zu einem großen Werkzeug zu deren Rettung werde. Dem Texte der Abhandlung folgen drei Beilagen (Appendices). Die erste (265—320) bringt eine allgemeine, zusammenfassende Antwort an Layser, der direkt angeredet wird („XVII^o calendas Octobris allatus per nuncium quendam datusque mihi fuit tuo nomine, D. Laisere, incompactus libellus . . .“), auf die Darlegungen in seiner Schrift. Ein zweiter Appendix (S. 321—342) enthält einzelne Stücke, die als Material zu verschiedenen Dissertationen der Abhandlung gehören und im handschriftlichen Nachlaß des hl. Laurentius überliefert sind. Die dritte Beilage (S. 343—350) bietet Dokumente, nämlich 1. die Vollmacht der Kongregation der Inquisition für den hl. Laurentius, die verbotenen Bücher zu lesen und Irrlehrern die Lossprechung zu erteilen; 2. zwei deutsche Briefe des Bodeningens über den Aufenthalt des Kurfürsten von Sachsen in Prag; 3. ein deutscher Brief des Laurentius über die von Layser in Prag gehaltenen Predigten. In allen Teilen der Textausgabe finden wir die gewohnte sorgfältige Angabe der vorkommenden Zitate und reiche sachliche Anmerkungen. Der Band enthält außer einem alten Bilde des hl. Laurentius mehrere Faksimiles von Manuskriptseiten, auch bezüglich der Briefe in der Beilage. Am Schlusse findet sich (S. 365—436) ein vollständiges und vortrefflich bearbeitetes Sachregister über die drei Teile der Hypotyposis. Man kann der schönen Ausgabe nur den gleichen guten Fortgang wünschen wie bisher. Die drei Teile des II. Bandes der „Opera omnia“ bilden einen sehr wichtigen und inhaltlich wie formell interessanten Beitrag zum „Corpus Catholicorum“ in der Zeit der Reformation.

J. P. Kirsch.

Franz Xaver Arnold, Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin.

Ein Beitrag zur Rechts- und Staatsphilosophie des konfessionellen Zeitalters. Max Hueber. München 1934. VII u. 395 S. RM. 12.50.

Das Werk ist Herrn Professor Otto Schilling in Tübingen gewidmet, an dessen Lebensarbeit es sich würdig anschließt. Das umfangreiche Material, das sich zum großen Teil verstreut in den Schriften des neuen Kirchenlehrers findet, ist mit Gründlichkeit und unter ausgiebiger Benutzung der handschriftlichen Quellen im Archiv des Generalates der Gesellschaft Jesu und im Vatikanischen Archiv zusammengetragen worden. Den Ausgangspunkt der ganzen Darstellung, auf den der Verfasser immer wieder zurückkommt, bildet die Naturrechtlehre des heiligen Kardinals Bellarmin, und dadurch ist der ganzen Arbeit ein einheitliches Fundament gegeben.

Wie das ganze Lebenswerk Bellarmins, so steht auch seine Staatslehre unter dem Einfluß der Erneuerung der Scholastik durch die Salmantizenser Reformbewegung. Dabei bewahrt die theologische Methode Bellarmins ihre Selbständigkeit gegenüber Aristoteles und zeigt auch gegenüber der Autorität des hl. Thomas von Aquin eine charakteristische Freiheit in der Weiterentwicklung und der Auslegung seines Systems (vgl. S. 9 ff.).

In dem ersten Hauptteil behandelt der Verfasser die Naturrechtslehre des Kardinals. Durch den Positivismus Occams und seiner Nachfolger war jene Harmonie zwischen Naturgesetz, menschlicher Vernunftnatur und göttlichem Intellekt zerstört worden, die in der Lehre des Aquinaten einen solch einzigartigen Ausdruck gefunden hatte. Hinzu kam die durch die Renaissance vollzogene Trennung der Politik und Moral von der Religion (Machiavelli!), ferner der Einfluß des auf den naturrechtlichen Staatsbegriff verzichtenden Spiritualismus Wiclifs. Die Reformatoren haben zwar zunächst die mittelalterliche Naturrechtslehre einfach vorausgesetzt, aber aus den Prinzipien der völligen Verderbnis der Natur durch die Erbsünde und der Allwirksamkeit Gottes (im reformatorischen Sinne) bahnte sich die Zersetzung eben dieser Naturrechtslehre langsam vor. Diese Prinzipien führten mit zwingender Konsequenz zu einer radikalen Trennung und Gegensätzlichkeit von natürlicher und übernatürlicher Ordnung, zur Umbildung der Synderesis-Lehre, zum Gegensatz zwischen natürlichem Recht und der Förderung des Evangeliums.

Bellarmin geht grundsätzlich und bewußt zurück auf die Lehre des hl. Thomas, mit dem er die Selbständigkeit der naturrechtlichen Ordnung, die Unzerstörbarkeit der natürlichen Synderesis und namentlich die organische Harmonie zwischen der *lex naturalis* und der *lex aeterna* verteidigt. Die Quelle der gesamten sittlichen Ordnung ist das Wesen Gottes, die sittliche Weltordnung ist ein Abbild des göttlichen Intellektes und gehört nach Ursprung, Wesen und Wirkungsweise zur Ordnung des Intellektes. So wird die *lex aeterna in mente divina existens* zum Quellgrund aller sittlichen Ordnung. *Illa igitur ratio, qua Deus constituit cuncta gubernari, dicitur lex in mente divina existens, et, quia nihil in Deo est nomen, ideo lex ista dicitur lex aeterna* (Comm. 1, 2, qu. 91). Da Gottes Allmacht stets seiner Weisheit untergeordnet ist, stört ihr Wirken niemals die Harmonie zwischen der sittlichen Ordnung im Weltall und dem göttlichen Wesen. — Bei der Wesensbestimmung des Naturgesetzes hebt Bellarmin die Selbständigkeit der Naturrechtsordnung bedeutsam hervor und scheidet klar das *jus divinum ex utroque Testamento* von dem Naturgesetz. Er läßt ferner den Naturrechtsbegriff Ulpian und die römisch-rechtliche Unterscheidung von animalischem Naturrecht und menschlichem Vernunftnaturrecht fallen. Er bezieht das *jus naturae* oder die *lex naturae* auf das allen Menschen gemeinsame Vernunftnaturrecht, das die Forderungen der sensitiven Natur miteinschließt. Notwendig schließt das Naturgesetz eine doppelte Beziehung ein: eine zur menschlichen Natur und eine zum Schöpfer der Natur. Trotz der starken Betonung der ethischen Seite des Rechtes kennt Bellarmin doch eine

Abgrenzung des Rechtsbegriffes gegenüber dem der Sittlichkeit. Er betont, daß für den zwischenstaatlichen Verkehr das eigentliche Naturrecht maßgebend sein müsse.

Der zweite Hauptteil der vorliegenden Arbeit ist der Staatslehre des Kardinals gewidmet, die sich folgerichtig auf seiner Naturrechtslehre aufbaut. Der Aquinate definierte im Anschluß an Cicero das staatlich geeinte Volk als eine Vielheit von Menschen, die verbunden sind durch die Bande der gleichen Rechtsauffassung und des gleichen Nutzens. Bellarmin übernahm die Definition des hl. Thomas. Zum Begriff des Staates gehört nach ihm, daß er ein vollkommenes Gemeinwesen ist, ausgerüstet mit dem politischen Prinzipat und mit Zwangsgewalt, daß er Macht hat und ausübt durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Anwendung der Straf- und Waffengewalt zur Erhaltung und zum Schutz nach innen und außen. Wesentlich ist für den Staat ein besonderes Ziel und die zu dessen Erreichung erforderliche Machtfülle, die in ihrer Art die höchste ist (Vollkommenheitscharakter und Autarkie). Der Staat ist kein physischer, sondern ein moralischer Organismus, dessen Haupt der Herrscher ist. Das leitende Organ ist ein konstitutives Element des Staatsbegriffes, aber es ist nicht der Staat selbst. Von der organischen Staatsauffassung aus kommt Bellarmin zur Idee eines Weltreiches, das die ganze Menschheit in einem brüderlichen Verhältnis der Einzelstaaten untereinander umfaßt unter einem gemeinsamen Oberhaupte.

Ausgehend von der Verschiedenheit der bürgerlichen und der religiösen Sphäre verteidigt Bellarmin die rechtliche Unabhängigkeit des Staates gegenüber den Extremisten im eigenen Lager und gegenüber den anarchistischen Schwarmgeistern seiner Zeit. Das staatliche Gemeinwesen ergänzt die physische, geistige und sittliche Unzulänglichkeit des Einzelnen und der kleineren Gemeinschaften durch die Sicherung eines wirtschaftlich und geistig menschenwürdigen Lebens. Somit ist der Staat in seiner Art etwas Höchstes und Letztes und ist wie die Kirche ausgestattet mit eigener Machtvollkommenheit und rechtlicher Selbständigkeit. Staat und Kirche sind zwei verschiedene Mächte, die an sich voneinander getrennt existieren können. Die höchste Staatsgewalt ruht im Herrscher, wurzelhaft und ergänzungsweise jedoch im Volke, von dem sie ausgegangen ist. Anders ist es bei der Kirche. Der Verfasser meint: „So kann es nicht zweifelhaft sein, daß Bellarmin die dem Mittelalter eigene Spaltung der Rechtssubjektivität in Herrscher und Volk nicht überwunden hat“ (114). Bellarmin hat seine naturrechtliche Begründung der Staatsgewalt durchgesetzt gegen die absolutistischen Staatstheorien seiner Zeit. Er hat den natürlichen Ursprung der Herrschergewalt hervorgehoben und unterschieden von dem übernatürlichen Ursprung der geistlichen Gewalt. Die Rechtfertigung des Staates liegt unmittelbar in den natürlichen Anlagen des Menschen, die den politischen Prinzipat in einer geordneten staatlichen Gemeinschaft schlechthin notwendig machen. Somit wurzelt der Staat nicht im souveränen Willen atomistisch gedachter Individuen wie bei Rousseau; er ist vielmehr naturrechtlich notwendig und könnte nur aufgehoben werden, wenn die Natur selbst zerstört würde. Freilich folgt aus dieser Lehre des Kardinals auch, daß

die bürgerliche Unterwerfung unter die staatliche Ordnung und Gewalt sehr wohl vereinbar ist mit jener natürlichen Freiheit, in der wir geboren werden. Bei der Entstehung des Staates wirkt der soziale Naturtrieb nicht mit der Notwendigkeit des Triebes im unvernünftigen Tiere, sondern auf dem Wege der freien Überlegung und Entscheidung. Die konkrete, verfassungsmäßige Realisierung der Staatsidee ist das Werk der menschlichen Übereinstimmung. Die Macht des Regenten ist zwar von Gott, aber *mediante consilio et electione humana*. „*Jus divinum nulli homini particulari dedit hanc potestatem, ergo dedit multitudini. Praeterea sublato jure positivo non est major ratio, cur ex multis aequalibus unus potius quam alius dominetur; igitur potestas totius est multitudinis. Nota tertio, hanc potestatem transferri a multitudine in unum vel plures eodem jure naturae. Nam res publica non potest per se ipsam exercere hanc potestatem; ergo tenetur eam transferre in aliquem unum vel aliquos paucos*“ (154, De laicis c. 6).

Somit kann man sagen: Die staatliche Ordnung ist zwar abhängig in ihrem konkreten Entstehen von dem Konsens der beteiligten Individuen, jedoch ist sie *quoad essentiam* davon unabhängig, denn die Idee der staatlichen Ordnung ist ewig und unveränderlich.

Die folgenden Kapitel des zweiten Hauptteiles behandeln den Zweck und die Aufgaben des Staates, die Lehre von der Staatsgewalt, das Subjekt der Staatsgewalt und die Lehre vom Staatsvertrag. Bei der Würdigung der Staatsvertragstheorie Bellarmins bleiben in der Erklärung der Translationstheorie gewisse Schwierigkeiten, die der Verfasser selbst empfunden hat. S. 223 heißt es: „Die Hauptschwierigkeit der Translationstheorie Bellarmins liegt darin, daß der Kardinal das Volk, das nach seiner ausdrücklichen Lehre die Staatsgewalt nicht aktuell als reine Demokratie ausüben kann, sondern nur potentiell besitzt, also das staatlich noch nicht organisierte Volk die öffentliche Gewalt auf das leitende Organ übertragen läßt.“ Diese Schwierigkeit in der Erklärung des Bellarminischen Staatsvertrages hat der Verfasser auf den folgenden Seiten zwar bedeutsam gemildert und dem Verständnis näher gebracht, aber nicht gelöst.

Der dritte Hauptteil ist den zwischenstaatlichen Beziehungen und dem Verhältnis von Staat und Kirche gewidmet. Bei der Abgrenzung der beiderseitigen Rechtssphäre von Staat und Kirche war es Bellarmin nicht in erster Linie um die zeitgeschichtlich bedingte Lösung einer Frage der damaligen Kirchenpolitik, sondern vielmehr um eine grundsätzliche philosophisch-theologische Lösung zu tun. Der Kardinal lehnt dabei die staatliche Kirchenhoheit ebenso ab wie die Theorie von der *potestas directa* der Kirche auf staatlich-weltlichem Gebiet. Wichtig ist, daß Bellarmins positive Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche den innerhalb des christlichen Gesamtverbandes stehenden christlich-katholischen Staat behandelt. „Sieht man von der zeitgeschichtlich bedingten Ausprägung der Lehre Bellarmins ab, dann wird ihre ganz grundsätzliche und damit überzeitliche Geltung und Bedeutung deutlich“ (359 f.).

E. Stakemeier.